

<p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „PV Freiflächenanlage Oberwaldhausen“ in Unterwaldhausen</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / Beteiligung der Öffentlichkeit</p> <p>Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, sowie von der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant.</p>			<p>Anlage zur Gemeinderatssitzung am: 15.03.2023</p>
--	--	--	--

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
26.07.2022	IHK Bodensee-Oberschwaben	<p>die IHK Ulm hat uns die Anhörung zum Bebauungsplan „PV Freiflächenanlage Oberwaldhausen, Gemeinde Unterwaldhausen, weiter geleitet.</p> <p>Die Gemeinde Unterwaldhausen liegt im Landkreis Ravensburg und somit im IHK-Bezirk der IHK Bodensee-Oberschwaben.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenkengegen den Bebauungsplan zur Einrichtung der PV-Freiflächenanlage in Oberwaldhausen bestehen.</p> <p>Bitte senden Sie der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben in Zukunft zur Einholung unserer Stellungnahme bzw. im Rahmen der Beteiligung an Planungsverfahren alle Unterlagen bzw. einen Link zu den Unterlagen an</p> <p>bauleitplanung@weingarten.ihk.de</p>		Kenntnisnahme
27.07.2022	Deutsche Bahn AG	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>		Kenntnisnahme
01.08.2022	Gemeinde Guggenhausen	vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Für Guggenhausen gibt es keine Einwendungen.		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
02.09.2022	Landratsamt Ravensburg	<p>Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Oberwaldhausen" und örtliche Bauvorschriften, Gemeinde Unterwaldhausen</p> <p>Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Allgemeine Einschätzung</p> <p>Es bestehen erhebliche Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p> <p>Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen</p> <p>A. Bauleitplanung</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan, § 8 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Begründung S. 2:</p> <p>Sie führen aus, dass der Vorhabenstandort im Landschaftsschutzgebiet liegt.</p> <p>Damit stehen der Planung derzeit rechtliche Hindernisse im Wege.</p> <p>Es ist daher im Verfahren zu klären, ob von den Verbotsvorschriften, eine Befreiung gewährt werden kann. Ansonsten ist die Planung nicht zulässig.</p>	<p>Unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen wurde eine Befreiung von den Vorschriften des Landschaftsschutzgebiets vom Landratsamt Ravensburg in Aussicht gestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein entsprechender Antrag auf Befreiung beim Landratsamt eingereicht.</p>	<p>Die Bedenken werden aufgegriffen und mit den Fachbehörden einvernehmlich abgestimmt.</p> <p>Eine Befreiung wird beantragt.</p>
		<p>2 Bedenken und Anregungen</p> <p>A) Rechtsgrundlagen: Bitte aktualisieren.</p> <p>Planungsrechtliche Festsetzungen:</p> <p>Nr. 1.1. Je nach der Darstellung im Flächennutzungsplan kann auch das Planzeichen Nr. 7 EE Erneuerbare Energie mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“</p>		Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		verwendet werden. Den Begriff „Solarfeld“ empfehlen wir durch „Photovoltaikanlage“ zu ersetzen, da nach Nr. 1.1 (doppelt) nur PV-Module zugelassen werden.	Solarfeld wird durch „Photovoltaikanlage“ ersetzt.	Wird berücksichtigt.
		Nr. 3. Die Baugrenze ist im Plan noch einzutragen.		Baugrenze wird eingetragen.
		Nr. 4.1: Bepflanzung: Wir bitten die Bepflanzung im Plan einzutragen.	Die vorgesehene Eingrünung der PV-Anlage mit Niederhecken und die Fläche zur Entwicklung einer Schwarzbrache wird im Bebauungsplan dargestellt.	Bepflanzung wird dargestellt.
		Nr. 5: Das Leitungsrecht fehlt im Plan.		Das Leitungsrecht kann entfallen.
		Nr. 6.1: Die Festsetzung ist so nicht ausreichend bestimmbar. Der Zeitpunkt sollte festgesetzt werden.		Text Nr. 6.1 wird präzisiert.
		B. Gewerbeaufsicht, Landwirtschaft, Altlasten, Vermessung/Flurbereinigung, Oberflächengewässer [X] keine Anregungen		Kenntnisnahme
		C. Bodenschutz Tel. 0751 85-4213 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung Auf die „Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung Bodenschutz“ Stand April 2022 wird verwiesen, diese sind im weiteren Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen (Anlage 1)		
		2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen,	Es sind Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von	Die Bedenken und Anregungen werden

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Insgesamt ist die Bodenversiegelung bei PV-Anlagen gering. Allerdings kann es durch die Bauarbeiten bei Auf- und Abbau der Anlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des vorhandenen Bodens kommen, die nur schwer, wenn überhaupt zu beheben sind, wenn der Bodenschutz nicht beachtet und eingeplant wird. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden für die Bau-, Betriebs- und Rückbau- phase sind im Umweltbericht entsprechend Anlage 1 des BauGB abzuarbeiten. Nur wenn konsequent Bodenschutzmaßnahmen beachtet werden, wird der Eingriff minimiert.</p> <p>Maßnahmen beim Rückbau sollten bereits aufgenommen und konkretisiert werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer sollen die Flächen voraussichtlich wieder als landwirtschaftliche Flächen nutzbar sein. Deshalb ist es notwendig, die baulichen Anlagen und alle Gebäude abzubauen sowie Kabel und Betonfundamente vollständig zu beseitigen. Der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Boden Mächtigkeiten sind nach Ablauf der Nutzungsdauer wiederherzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Um dies zu gewährleisten sollten Boden Mächtigkeiten und Bodenqualitäten vor dem Bau der PV-Anlage festgestellt und dokumentiert werden. Die Böden am Standort weisen auf 2/3 der Fläche Bodenzahlen von 54 und 55 auf und auf 1/3 der Fläche liegen sie bei 41. Die Bodenwertigkeit ist bei mittel bis hoch angesiedelt. Die Bodenfunktionen dürfen durch den Bau der Anlage nicht verschlechtert werden.</p>	<p>Böden vorgesehen (s. Maßnahme 5 des Umweltberichts)</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Böden beziehen sich auf Bau, Betrieb und Rückbau der Anlage. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können schädliche Bodenverdichtungen weitestgehend vermieden werden.</p>	im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet und in dem Plan- und Textteil eingearbeitet.
		Nur wenn Bau- und Rückbau und Betrieb der PV-Anlage mit großer Sorgfalt und Einhaltung von entsprechenden Bodenschutzmaßnahmen durchgeführt werden, besteht	Es sind Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden vorgesehen (s. Maßnahme	Die Bedenken und Anregungen werden im Rahmen des Um-

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>die Chance, dass der Boden am Standort seine Qualität behält. Falls bei ungeeigneten Witterungs- oder Bodenfeuchtigkeiten die Anlage erstellt oder rückgebaut wird, d.h. Bodenverdichtungen entstehen oder beim Bau/Rückbau der Kabelkanäle Boden nicht schichtgerecht oder verdichtet wieder eingebaut wird, ergeben sich auf der Fläche nur schwer wiederherstellbare oder dauerhafte z.T. massive Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Böden am Standort sind verdichtungsempfindlich. Deshalb sollten die Ackerflächen aus Sicht des Bodenschutzes rechtzeitig vor der Aufstellung des PV-Anlage angesät werden, so dass der Boden beim Bau der Anlage durch eine Grasnarbe schon etwas geschützt ist.</p> <p>Befahrung bei ungeeigneter Bodenfeuchtigkeit ist dringend zu vermeiden. Die Befahrbarkeitsgrenzen, wie sie sich aus der DIN 19639 ergeben, sind bei den Bau- und Rückbauarbeiten konsequent zu beachten, da sonst irreversible Bodenschäden entstehen können.</p> <p>Bei der Verlegung und dem Rückbau von Leitungen ist auf die Erhaltung der natürlichen Bodenschichten (schichtgerechter Aus- und Wiedereinbau der Böden ohne Schadverdichtungen) zu achten. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodengefüges und der Bodenqualität durch Verdichtungen und Vermischungen der Bodenhorizonte sind zu vermeiden. Verdichtungen des Bodens sind in der Regel nur schwer zu beheben, Verschlechterungen der Bodenqualität durch Bodenvermischungen sind dauerhaft.</p>	<p>5 des Umweltberichts). Diese beinhalten Vorgaben zur Lagerung des Unter- und Oberbodens sowie Vorgaben zur Umlagerung und Befahrung bei ungeeigneten Bodenverhältnissen.</p>	weltberichts abgearbeitet und in dem Plan- und Textteil eingearbeitet.
		<p>Anregungen zur Erstellung des Umweltberichts: Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bodens sowie die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei der Aufstellung der Module, als auch beim Rückbau der Module sind anzuführen. Ebenso sind die Beeinträchtigungen während des Betriebs (u.a. Beschattung, Niederschlagsverteilung) zu be-</p>	<p>Die Beschreibung, Bewertung und die Prognose der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird in Kapitel 5.3 des Umweltberichts behandelt.</p>	Die Bedenken und Anregungen werden im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet und in dem Plan- und Textteil eingearbeitet.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>schreiben.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, sind konsequent Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens zu beachten und durchzuführen. Diese sollten bei der Abarbeitung der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung mit beachtet und beschrieben und auch bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt werden, da nur dann der Eingriff als minimal eingestuft werden kann.</p> <p>Bei der Eingriffsbewertung ist mit aufzunehmen, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden nur bei fachgerechtem Umgang mit dem Boden und Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geringfügig ist.</p> <p>Mögliche Wirkfaktoren beim Bau einer PV-Anlage sind zur Orientierung für die Abarbeitung, als Anlage 2 beigefügt.</p> <p>Durch die Ausbildung der Modultische ohne Betonfundamente wird der Eingriff in den Boden zwar minimiert. Die größte Gefahr für erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens bestehen allerdings durch Verdichtung des Bodens durch Befahrung der Fläche bei der Herstellung und Rückbau der Anlage sowie durch Vermischen und Verdichtungen des Bodens beim Verlegen und Rückbau der Kabel, oder aber durch Schadverdichtungen bei der Wartung/Instandhaltung der Anlage oder Pflege der Anlage bei ungeeigneten Witterungs- /Bodenbedingungen. Die Böden am Standort sind verdichtungsempfindlich.</p> <p>Es wird zu Bodenbeeinträchtigungen durch den Bau der Anlage kommen, die irreversibel sind. Deshalb ist aus Sicht des Bodenschutzes ein Abschlag von 10 % der Wertigkeit des Bodens für baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens anzusetzen.</p>		
		Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind für das Schutzgut Boden für die Bau-, Betriebs- und Rück-	Es sind Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von	Die Bedenken und Anregungen werden

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>bauphase im Umweltbericht entsprechend Anlage 1 BauGB anzuführen. Es wird empfohlen, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eines Eingriffes in den Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabensträger mit aufzunehmen.</p> <p>Unter „Maßnahmen zur Überwachung“ sollte die Überwachung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Schutzgut Boden, die im Bericht zu konkretisieren wären, aufgenommen werden.</p> <p>Für Bau und Rückbau wird empfohlen eine bodenkundliche Baubegleitung zu beteiligen, da es vorwiegend in diesen Phasen zu irreversiblen Beeinträchtigungen des Bodens kommen kann.</p>	Böden vorgesehen (s. Maßnahme 5 des Umweltberichts)	im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet und in dem Plan- und Textteil eingearbeitet.
		<p>3. Hinweise</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es mittlerweile Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und die PV-Stromproduktion (Photovoltaik) gibt. Der SB Bodenschutz bittet, zu prüfen, ob ein solches Verfahren möglich ist, um den Verlust an landwirtschaftlich genutztem Boden deutlich zu minimieren.</p> <p>Es wird gebeten das Sachgebiet Bodenschutz im Bauantragsverfahren zu beteiligen.</p>	Der Hinweis wurde geprüft. Bisher gibt es erst wenige Pilotprojekte. Nach unserer Kenntnis insbesondere in erster Linie für Sonderbaukulturen.	Kenntnisnahme
		<p>D. Forst Tel. 0751 85-6260</p> <p>Im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans "PV Freiflächenanlage Oberwaldhausen" befinden sich keine Waldflächen. Sofern Ausgleichsmaßnahmen nicht im Wald vorgesehen werden, ist die Beeinträchtigung forstlicher Belange nicht anzunehmen.</p> <p>E Naturschutz Tel. 0751 85-4232</p>		Kenntnisnahme
		1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Rege-		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>lungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Landschaftsschutzgebiet „Altshausen-Fleischwangen-Königsegg (Nr. 4.36.050)“ (LSG), § 26 BNatSchG, § 3 LSG-Verordnung (VO) vom 15.03.2022</p>		
		<p>Die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 2,2 ha auf Flst. Nr. 135, 139/9, 165/1 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Altshausen-Fleischwangen-Königsegg (Nr. 4.36.050)“. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) stellt gegenüber einer gemeindlichen Satzung höherrangiges Recht dar. Gemäß § 4 der LSG-VO sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen.</p> <p>Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist es, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft sowie die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Schutzgüter des Naturhaushalts zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Dazu gehört laut Würdigung des Landschaftsschutzgebiets vom 16.07.2021 im Besonderen auch „die Erhaltung und Entwicklung der landschaftlich reizvollen, eiszeitlich geprägten Moor- und Hügellandschaft mit einer kleinräumigen Vielfalt an Landschaftskomplexen wie Riede, Grünlandniederungen, Streuobstwiesen, Hecken-/Gehölzgruppen und naturnahe Still- und Fließgewässer. Auch die Erhaltung/Entwicklung der charakteristischen Gebietstypen der feuchten Niederungen, Moorböden mit ihrer herausragenden Bedeutung für Avifauna, der Wälder sowie der agrarisch geprägten Offenlandräume mit unterschiedlicher Struktur dichte...“ zählen dazu.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt östlich angrenzend an die Ortschaft „Oberwaldhausen“ und befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet und in der freien Land-</p>	<p>Unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen wurde eine Befreiung von den Vorschriften des Landschaftsschutzgebiets vom Landratsamt Ravensburg in Aussicht gestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein entsprechender Antrag auf Befreiung beim Landratsamt eingereicht.</p>	<p>Eine entsprechende Befreiung wird beantragt.</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>schaft. Die Umgebung ist durch eine standortgeprägte Landwirtschaft, wertvolle Streuobstgürtel in Ortsrandlage, Heckenbiotope und ein bewegtes Relief gekennzeichnet. Laut Landschaftsbildbewertung (Anhang I der Würdigung zur Schutzgebietsverordnung) handelt es sich beim Plangebiet um eine strukturreiche, bewegte Grundmoränenlandschaft, welche eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, d.h. für Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft hat.</p> <p>Die Planfläche selbst unterliegt einer ackerbaulichen Nutzung und ist vergleichsweise strukturarm. Sie ist jedoch insbesondere für bedrohte Offenlandarten wie Feldlerche, Neuntöter u.a. schutzwürdig. Das Plangebiet liegt überwiegend in dem nach dem Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg ausgewiesenen Bereichs für den Neuntöter (Priorität 1 – besonders geeignet) und Feldlerche (Priorität 2 – Habitateignung vorhanden und direkt südlich angrenzend Priorität 1 – besonders geeignet).</p> <p>Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dieser Fläche würde dem Schutzzweck des Landschaft Schutzgebiets widersprechen. Zum einen würde die Anlage zu einer weithin sichtbaren technischen Überprägung des Landschaftsbildes führen und auf Erholungssuchende in ihrem Naturgenuss erheblich störend wirken. Die Höhe der Modultische ist noch nicht festgelegt. Je nach deren Höhe entstünde zudem möglicherweise eine Kulissenwirkung auf Bodenbrüter, so dass die Habitateignung für die Feldlerche im Umfeld von etwa 150m um die Anlage erheblich verschlechtert würde.</p>		
		<p>Eine Erlaubnis nach § 5 der LSG-VO kann für das Vorhaben nicht erteilt werden, da das Vorhaben – auch unter Ergreifung von Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft (z.B. Eingrünung) - nicht mit dem Schutzzweck des LSG-Gebietes vereinbar ist.</p>		Kenntnisnahme
		<p>Eine Befreiung nach § 9 LSG-VO kommt nach aktueller</p>	Unter Berücksichtigung verschie-	Wird berücksichtigt

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Rechtslage nicht in Betracht. Voraussetzung für eine Befreiung wäre das Vorliegen eines „überwiegend öffentlichen Interesses“ und ein „atypischer Einzelfall, der zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht bedacht wurde“. Zudem kann eine Befreiung nur dann in Betracht kommen, wenn keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird weder die erforderliche Singularität des Vorhabens noch eine Alternativlosigkeit gesehen. Ähnliche Planungen sind grundsätzlich im gesamten Landschaftsschutzgebiet denkbar, so dass es dem Vorhaben am Einzelfallcharakter fehlt. Andererseits ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im gesamten Gemeindegebiet oder darüber hinaus denkbar, so dass ausreichend Planungsalternativen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets bestehen sollten.</p> <p>Nach aktueller Rechtslage verstößt die Planung gegen höherrangiges Recht. Eine Befreiung ist nach derzeitigem Stand nicht möglich.</p>	<p>dener Auflagen wurde eine Befreiung von den Vorschriften des Landschaftsschutzgebiets vom Landratsamt Ravensburg in Aussicht gestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein entsprechender Antrag auf Befreiung beim Landratsamt eingereicht.</p>	durch Antrag auf Befreiung.
		<p>F. Abwasser Tel. 0751 85-4156</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Reinigung der Modulflächen darf nur mit reinem Wasser erfolgen. Sollten ölgekühlte Transformatoren zum Einsatz kommen, müssen diese mit einer Ölauffangwanne ausgestattet werden. 	<p>Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: „Die Reinigung der Modulflächen darf nur mit reinem Wasser erfolgen. Sollten ölgekühlte Transformatoren zum Einsatz kommen, müssen diese mit einer Ölauffangwanne ausgestattet sein.“</p>	
		<p>G. Grundwasser Tel. 0751 85-4269</p> <p>1. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Durch Kabelgräben darf keine Drainagewirkung hervorgerufen und Schicht-/Grundwasser abgeleitet werden. Entsprechende Maßnahmen gegen eine Drainagewirkung sind vorzusehen.</p>	<p>Falls die Leitungen unterirdisch verlegt werden, so werden die erforderlichen Gräben nach Abschluss der Leitungsverlegung ordnungsgemäß verfüllt. Bei der Lagerung und beim Wiedereinbau des Bodens erfolgt eine Trennung</p>	<p>Die Bedenken und Anregungen werden im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet und in dem Plan- und Textteil eingearbeitet.</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			von Unter- und Oberboden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist keine Drainagewirkung durch die Leitungsgräben zu erwarten.	
April 2022	Landratsamt Ravensburg Bau und Umweltamt	<p>ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE FÜR DIE BAULEITPLANUNG BODENSCHUTZ</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) der Boden als Belang des Umweltschutzes - auch im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren nach §§ 13, 13 a, 13 b BauGB - zu berücksichtigen. Die Belange des Bodens sind sachgerecht abzuwägen und müssen ihren Niederschlag, in Begründung, Festsetzungen und Hinweisen und ggfs. zusätzlich im Umweltbericht zum Bauleitplan finden.</p> <p>Nach § 1 a Abs. 2 BauGB wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gefordert. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der nicht vermehrbaren Ressource Boden ist es notwendig, den Verbrauch von Böden quantitativ und qualitativ zu bilanzieren und auf Böden zu lenken, die eine möglichst geringe Leistungsfähigkeit aufweisen. Die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen.</p> <p>Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (z.B. Filter für Staub und Schadstoffe, Wasserreinigung und Speicherung, Standort für Pflanzen, Hausgärten, Temperatur und Klima) sind möglichst zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu minimieren und auszugleichen (§ 1 a Abs. 3 BauGB). Insbesondere der Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Bodeneinwirkun-</p>	Die Beschreibung, Bewertung und die Prognose der Auswirkungen auf das Schutzwert Boden wird in Kapitel 5.3 des Umweltberichts behandelt.	Die Bedenken und Anregungen werden im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet und in dem Plan- und Textteil eingearbeitet.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		gen so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.		
		<p>Flächennutzungsplanung</p> <p>Gemäß § 5 BauGB können verschiedene bodenrelevante Darstellungen im Flächennutzungsplan getroffen werden. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB können durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planerisch vorbereitet werden.</p> <p>Insbesondere bei hochwertigen Böden sollen Alternativen geprüft werden.</p> <p>Bebauungsplanung</p> <p>Es wird empfohlen, folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a BauGB).</p>		Wird in dem Textteil übernommen.
		<p>Vorschläge für weitere mögliche fachliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgebote können nur langfristig funktionieren, wenn ein entsprechender Boden als Grundlage vorhanden ist und bei der Herstellung dieser Bodenschichten die gängigen Vorgaben zum Umgang mit dem Boden (DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915-6-2018) beachtet werden. - Ausweisung von Flächen zur temporären Lagerung von Bodenmaterial/Mietenflächen (ggf. als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB). - Auf den nicht überbaubaren bzw. nicht überbauten Grundstücksflächen sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaubare Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu lockern. Aufschüttungen: Oberboden darf nicht überschüttet werden. 		
		Es wird empfohlen, folgende Hinweise aufzunehmen: Bei der Ausführung von Vorhaben ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu		Hinweis wird übernommen.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“.		
		<p>Soll bei einem Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 5000 m² auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen (§ 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)). Inhalte des Bodenschutzkonzepts sind in der DIN 19639 aufgelistet.</p> <p>Die Umsetzung des BSK ist bei Vorhaben mit einer Fläche von mehr als 10.000 m² von einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG).</p>	<p>Es sind Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden vorgesehen (s. Maßnahme 5 des Umweltberichts). Diese beinhaltet die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und die Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung.</p>	<p>Die Bedenken und Anregungen werden im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet und in dem Plan- und Textteil eingearbeitet.</p>
		<p>- Nach § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) soll bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben ein Erdmassenausgleich angestrebt werden. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden nach § 12 Abs. 10 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Durch planerische Maßnahmen (z.B. Straßenführung, Tiefgaragen, Höhenlage Straße - Gebäude) sollte der Flächenverbrauch und der Bodenaushub reduziert werden.</p> <p>Bei Vorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ist ein Verwertungskonzept zu erstellen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).</p> <p>Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu vermeiden. Zu Beginn der Bau-</p>	<p>Bei der Aufstellung der PV-Module erfolgt überwiegend kein Bodenabtrag oder Angleichungen im Gelände.</p> <p>Geringe Mengen überschüssigen Oberbodens werden auf den Pflanzgebotsflächen innerhalb des Geltungsbereichs wieder aufgetragen.</p>	<p>Die Bedenken und Anregungen werden im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet und in dem Plan- und Textteil eingearbeitet.</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>maßnahmen ist der anstehende Oberboden abzutragen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten ohne Verdichtungen zu lagern. Die i.d.R. darunter folgenden Bodenhorizonte, also kulturfähiger Unterboden und unverwittertes Untergrundmaterial, sind ebenfalls beim Ausbau sauber voneinander zu trennen und getrennt zu lagern. Die Bodenmieten sind mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzen zu begrünen. Bei einer Wiederverwertung des Bodenmaterials vor Ort sind die Böden bei der Wiederherstellung von Grünflächen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung und verdichtungsfrei einzubauen.</p> <p>Ggf. verunreinigtes Bodenmaterial ist zu separieren und entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verwerthen oder zu entsorgen.</p> <p>Überschüssiger Boden ist einer sinnvollen, möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen, bspw. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen oder im Gartenbau.</p> <p>- Böden auf nicht überbauten Flächen, insbesondere künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebs vor Beeinträchtigungen (Verdichtungen durch Überfahren, Missbrauch als Lagerfläche sowie Vernässung, Vermischung und Verunreinigung) durch Ausweisung und Abtrennung als Tabuflächen zu schützen. Ggf. eingetretene Beeinträchtigungen sind zu beseitigen, bspw. durch Tiefenlockerung und Ersteinsaat mit tiefwurzelnden Pflanzen.</p> <p>Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. -vermischung mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.</p>		
		<p>Hinweise zu Erschließungsmaßnahmen</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 LBodSchAG haben öffentliche Planungsträger bei Planung und Ausführung eigener Vorhaben die Belange des Bodenschutzes in besonderem Maße zu berücksichtigen.</p> <p>Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht</p>	<p>Es sind Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden vorgesehen (s. Maßnahme 5 des Umweltberichts). Diese beinhaltet die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und die Be-</p>	<p>Die Bedenken und Anregungen werden im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet und in dem Plan- und Textteil</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																
		<p>baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 5.000 m² auf den Boden eingewirkt werden, ist zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 10.000 m² Boden-Einwirkfläche kann die Bestellung einer fachkundigen, bodenkundlichen Baubegleitung verlangt werden (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das BSK sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der unteren Bodenschutzbehörde (Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt) vorzulegen.</p> <p>Nach § 3 Abs. 4 LKreWiG ist bei Vorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ein Verwertungskonzept zu erstellen ist. Die Synergieeffekte von Bodenschutz- und Verwertungskonzept sollten dabei genutzt werden.</p> <p>Die Inhalte eines Bodenschutzkonzepts (siehe DIN 19639) müssen bereits in der Ausschreibung berücksichtigt werden, um es effektiv und kostengünstig umsetzen zu können. Schon frühzeitig sollten die Möglichkeiten für eine hochwertige Verwertung des anfallenden, überschüssigen Ober- und Unterbodens geprüft werden.</p>	<p>stellung einer bodenkundlichen Baubegleitung.</p> <p>Überschüssiger Bodenaushub fällt im Rahmen des Vorhabens nicht an.</p>	eingearbeitet.																																
	Ravensburg Wirkfaktoren	<p>Ausarbeitung: Keine abschließende Auflistung!!! Kein Anspruch auf Vollständigkeit!!!</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wirkfaktor</th> <th>bau-, rückbau- bedingt</th> <th>anlagebedingt</th> <th>betriebsbedingt/ wartungsbedingt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Flächenumwandlung, -inanspruchnahme</td> <td>x</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bodenversiegelung</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bodenverdichtung</td> <td>x</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bodenabtrag, -erosion</td> <td>x</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schadstoffemissionen</td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Zerschneidung</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Verschattung, Austrocknung</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Wirkfaktor	bau-, rückbau- bedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt/ wartungsbedingt	Flächenumwandlung, -inanspruchnahme	x	x		Bodenversiegelung		x		Bodenverdichtung	x			Bodenabtrag, -erosion	x	x		Schadstoffemissionen	x		x	Zerschneidung		x		Verschattung, Austrocknung		x			
Wirkfaktor	bau-, rückbau- bedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt/ wartungsbedingt																																	
Flächenumwandlung, -inanspruchnahme	x	x																																		
Bodenversiegelung		x																																		
Bodenverdichtung	x																																			
Bodenabtrag, -erosion	x	x																																		
Schadstoffemissionen	x		x																																	
Zerschneidung		x																																		
Verschattung, Austrocknung		x																																		
		<p>Bodenversiegelungen, -Teilversiegelungen und Bodenverdichtung:</p> <p>Teilversiegelung von Boden durch Anlage geschotterter Zufahrtswege, bzw. Baustraßen, Baustelleneinrichtungen-</p>	<p>Es sind Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden vorgesehen (s. Maßnahme 5 des Umweltberichts). Diese be-</p>																																	

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>flächen, Lager- und Abstellflächen. Bodenverdichtung durch den Einsatz von schweren Bau- und Transportfahrzeugen. In Abhängigkeit der zum Einsatz kommenden Geräte und den Bodenverhältnissen vor Ort muss die Befahrbarkeit des Baugeländes durch Errichtung von geschotterten Baustraßen oder Verlegung von Bodenschutzplatten sichergestellt werden. Bei einer Befahrung der Flächen mit Radfahrzeugen kann es vor allem bei feuchten Bodenverhältnissen zu einer Verdichtung des Bodens kommen. Diese sind in der Regel nur schwer wenn überhaupt zu beheben. Deshalb sind bei Herstellung- und Rückbau der Anlage Befahrungen der Fläche auf ein Minimum zu reduzieren, Radfahrzeuge sollten die Fläche nicht befahren und falls doch nötig entsprechende Baustraßen oder Bodenschutzplattenverlegt werden. Die Bauarbeiten sind nur bei ausreichend abgetrocknetem Bodendurchzuführen. Ggf. entstandene Verdichtungen sollten sofort wieder behoben werden. Geländemodellierungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Boden auf- und Abtragsbereiche sind im BP bereits darzustellen und die Parameter festzusetzen. Diese Flächen sind auf ein Minimum zu reduzieren.</p>	<p>inhalten u.a. Vorgaben zur Umlagerung und Befahrung bei ungeeigneten Bodenverhältnissen.</p>	
		<p>Bodenumlagerungen/Bodenvermischung Bodenumlagerung und Durchmischung bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie ggf. durch Geländemodellierungen. Beim Bau und Rückbau der Kabelgräben wird in der Regel Boden in größerem Umfang ausgehoben, zwischengelagert und teilweise wieder eingebaut. Dabei ist auf einen schichtgerechten Bodenausbau und wieder Einbau, d.h. auf eine saubere Trennung der verschiedenen Bodenhorizonte bei Ausbau, Lagerung und Wiedereinbau zu achten. Eine Vermischung der Bodenhorizonte führt in der Regel zu einer Verschlechterung der Bodenverhältnisse, ist nicht reversibel und deshalb zu unterlassen.</p>	<p>Es sind Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden vorgesehen (s. Maßnahme 5 des Umweltberichts). Diese beinhalten u.a. Vorgaben zur Lageung des Unter- und Oberbodens.</p>	<p>Die Bedenken und Anregungen werden im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet und in dem Plan- und Textteil eingearbeitet.</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Anlagebedingte Auswirkungen:</p> <p>Bodenversiegelungen werden durch Erstellung von Fundamenten der PV-Anlage, des Betriebsgebäudes, der Erschließungsanlagen (Betriebsgebäude, Zuwegung, Wendemöglichkeiten, Parkplatz) verursacht. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen für die Dauer der Anlage vollständig verloren vorh. Diese können nach Rückbau der Anlage bei fachgerechter Rekultivierung wieder hergestellt werden. Überdeckung von Boden durch die Module führt zu einer Beschattung der Flächen und Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulflächen und damit zu einer oberflächlichen Austrocknung der Böden. Der Bodenwasserhaushalt wird verändert. Das an den Modulkanten ablaufende Wasser kann zu Bodenerosion führen. Insbesondere bei geneigtem Gelände und unbewachsenem Boden. Hier sind Maßnahmen zur Vermeidung des Entstehend oder zur Reduktion von Erosion vorzusehen (z.B. Verhinderung des Entstehens von Erosionsrinnen).</p>	<p>Die Beschreibung, Bewertung und die Prognose der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird in Kapitel 5.3 des Umweltberichts behandelt.</p> <p>Durch die Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich der PV-Module wird die Anfälligkeit des Plangebiets gegenüber Bodenerosion deutlich reduziert.</p>	<p>Die Bedenken und Anregungen werden im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet und in dem Plan- und Textteil eingearbeitet.</p>
		<p>Betriebsbedingte Auswirkungen:</p> <p>Verdichtungen:</p> <p>Bei Wartung bzw. Instandhaltung wie z.B. Austausch von Modulen kann es bei Befahrung der Fläche bei feuchten Bodenverhältnissen zu Verdichtungen kommen. Diese sollten ebenfalls nach Abschluss dieser Arbeiten wieder behoben werden. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sollten nur bei ausreichend abgetrocknetem Boden erfolgen.</p>	<p>Es sind Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden vorgesehen (s. Maßnahme 5 des Umweltberichts). Diese beinhalten u.a. Vorgaben zur Umlagerung und Befahrung bei ungeeigneten Bodenverhältnissen.</p> <p>Diese gelten für den Bau, den Betrieb und den Rückbau der PV-Anlage.</p>	<p>Die Bedenken und Anregungen werden im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet und in dem Plan- und Textteil eingearbeitet.</p>
		<p>Stoffliche Emissionen:</p> <p>Umgang mit Wasser Gefährdeten Stoffen im Bereich der Transformatoren. Gefahren können hier aber durch festgelegte Standards weitgehend ausgeschlossen werden. Modulhalterungen und Tragekonstruktionen aus verzinktem Stahl können u.U. Zinkionen ans Sickerwasser und den Boden abgeben. Erhebliche Beeinträchtigungen der</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Umwelt können in der Regel daraus nicht abgeleitet werden.		
03.08.2022	Netze BW GmbH	da sich im Geltungsbereich der geplanten PV-Freiflächenanlage keine Anlagen, Kabel oder Freileitung der Netze BW GmbH befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen.		Kenntnisnahme
26.08.2022	Regierungspräsidium Freiburg	<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Oberwaldhausen", Gemarkung der Gemeinde Unterwaldhausen, Ortsteil Oberwaldhausen, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8022 Ostrach)</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p>		Kenntnisnahme
		2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine		Kenntnisnahme
		<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässig-</p>		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>keit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Oberen Süßwassermolasse. Die anstehenden Gesteine können in Hanglage und bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>		Hinweis wird übernommen.
		<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>		Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
		Grundwasser		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>		Kenntnisnahme
11.08.2022	Regierungspräsidium Freiburg	<p>im Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV-Freiflächen Anlage liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den aktuell zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt</p> <p>.</p>		Kenntnisnahme
Juni 2022	Regierungspräsidium Freiburg LGRB	<p>TÖB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TÖB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TÖB-Planungsvorgänge fristgerecht be-</p>		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		arbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.		
		<p>1. Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen. Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.</p> <p>Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen. Bei Flächennutzungsplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.</p>		Kenntnisnahme
		<p>2. Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p>		Kenntnisnahme
		<p>3. Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhö-</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		rung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.		
		4 Einheitlicher E-Mail-Betreff Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung. 5 Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.		Kenntnisnahme und Berücksichtigung Kenntnisnahme
		6. Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie daten Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologie Datengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter https://www.lgrbbw.de/geologiedaten/index_html?lang=1 zur Verfügung.		Kenntnisnahme
		Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können: A Bohrdatenbank		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Tabelle: https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb • Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb • Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb 		
		<p>B Geowissenschaftlicher Naturschutz</p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope • Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope 		
		<p>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen</p> <p>Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRBKartenvierwer visualisiert werden (https://maps.lgrb-bw.de). Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrbbw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRBNachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter https://lgrb-bw.de/Newsletter/. Für wei-</p>		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>tere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de Gerne zur Verfügung.</p> <p>Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:</p> <p>https://lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toestellungnahmen.pdf</p>		
08.08.2022	Regierungspräsidium Stuttgart	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalflege:</p> <p>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>		Kenntnisnahme
		<p>2. Archäologische Denkmalflege:</p> <p>Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>		Kenntnisnahme Hinweise werden übernommen.
22.08.2022	Regierungspräsidium Tü-	I. Raumordnung		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	bingen	Von der höheren Raumordnungsbehörde werden keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht.		
		<p>II. Erneuerbare Energien und Klimaschutz</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und - Maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p>		Kenntnisnahme
		<p>(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Kli-</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		maschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.		
		(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.		Kenntnisnahme
		(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.		Kenntnisnahme
		(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019 auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.		
		(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zuwachs von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.		Kenntnisnahme
		Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.		Kenntnisnahme
		Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.		Kenntnisnahme
		(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		einer Größenordnung von rund 627 g CO2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.		
		(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubau Entwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.		Kenntnisnahme
		(9) Das beantragte Vorhaben trägt deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.		Kenntnisnahme
		III. Landwirtschaft Durch die Planung werden ca. 2 ha besonders landbauwürdige Flächen (Ackerfläche, Vorrangflur II) der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur) für die Realisierung von Freiflächen-Solar-Anlagen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht kritisch gesehen, insbesondere wenn dies in Regionen erfolgt, in denen landwirtschaftliche Flächen aufgrund der günstigen agrarstrukturellen Voraussetzungen bereits knapp sind. Aufgrund des überdurchschnittlichen Tierbesatzes im Landkreis Ravensburg sollte aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht hier grundsätzlich eine Umwidmung von landwirtschaftli-		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>chen Flächen zur Energiegewinnung (Freiflächen-PV-Anlagen) nur sehr verhalten, und an die lokalen Verhältnisse angepasst, erfolgen. Hierbei sollten möglichst Flächen in Betracht gezogen werden, die aufgrund Bodenqualität, Flächenzuschnitt und Hangneigung von vergleichsweise geringerer agrarstruktureller Bedeutung sind.</p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen zu urteilen, ist die Standortwahl ausschließlich durch die Flächenverfügbarkeit (Eigenum des Investors bzw. Betreibers) begründet, agrarstrukturelle Belange wurden bei der Standortwahl nicht berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der noch verhältnismäßig geringen Größe, und des in der Gemeinde Unterwaldhausen vergleichsweise geringen Tierbesatzes können hier aus regionalübergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen für die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen zurückgestellt werden.</p> <p>Grundsätzlich wird jedoch angeregt, bei der Standortwahl agrarstrukturelle Belange besser zu berücksichtigen, und vornehmlich Flächen von geringerer agrarstruktureller Bedeutung für die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen in Betracht zu ziehen. Bei fehlender Eigentümerschaft könnte dies ggfs. über einen Flächentausch</p>		
		<p>IV. Straßenwesen</p> <p>Seitens der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen werden keine Einwendungen gegen das o.g. Bebauungsplanverfahren erhoben.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen, so dass deren strassenrechtliche Belange nicht betroffen sind.</p>		Kenntnisnahme
		<p>V. Naturschutz</p> <p>Anhand der vorgelegten Unterlagen lässt sich die Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		momentan noch nicht bewerten.		
02.09.2022	Telekom	<p>wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren "PV-Freiflächenanlage" in Unterwaldhausen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan hervor geht. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die von Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 800 3301903</p> <p>Web: http://www.telekom.de/bauherren</p> <p>Hinweis:</p> <p>Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T NL Südwes Pt 32 <u>BauleitP-lanung@telekom.de</u></p> <p>Anlagen: Lageplan Telekom-Anlagen (Bestand)</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
02.09.2022	Deutsche Telekom Technik GmbH	 <p>ATVB-Arc: Kein aktiver Auftrag ATVB-Arc: Kein aktiver Auftrag GML: Leiterkennung PLR: Einbaulehungen RML: Einbaulehren Umsetzung: Antr. 1 Voll: 750VA Name: A19003 Datum: 02.09.2022 Ecke: Lagerst. Modul: 1000 Blatt: 1</p>		
26.07.2022	Terranets bw	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. In Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de</p>		Kenntnisnahme

Beteiligung der Öffentlichkeit				
Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Entsprechende Planunterlagen haben in der Zeit vom 29.08.2022 bis einschließlich 26.09.2022 im Rathaus Unterwaldhausen während den Dienstzeiten ausgelegt. Es wurde nach § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Gegen die Unterlagen wurden keine Einwendungen oder Anregungen erhoben.				Kenntnisnahme

Aufgestellt: 08.09.2022 / 07.03.2023



Roland Groß